

## ERB- UND FAMILIENRECHT

## Die Privatstiftung: Privileg der Unantastbarkeit?

**Im Gespräch.** Familienrechtsanwältin Valentina Philadelphy-Steiner gibt Auskunft über die Besonderheiten der Privatstiftung in der Scheidung.



„In der Praxis sind jahrelange Rechtsstreitigkeiten leider keine Seltenheit. Sie machen niemanden glücklich“, sagt Familienrechtsanwältin Valentina Philadelphy-Steiner

[Foto: Jeff Mangione]

Bei Scheidungen spielen vermögensrechtliche Fragen eine wesentliche Rolle. Mancher Ehepartner versucht, seine Vermögenswerte vorab zu schützen, indem er sie in eine Privatstiftung einbringt. Doch ist das Stiftungsvermögen wirklich von der Aufteilung im Scheidungsfall ausgenommen? Familienrechtsanwältin Valentina Philadelphy-Steiner gibt Auskunft.

**Frau Philadelphy-Steiner, immer wieder hört man von Scheidungen, bei denen vermögende Personen sich darauf berufen, dass die von ihnen genutzten Luxusgüter einer Privatstiftung gehören. Wie ist die Rechtslage? Geht in solchen Fällen der Ehepartner wirklich leer aus?**

Tatsächlich befinden sich Vermögenswerte, die in eine Privatstiftung eingebracht wurden, nicht länger im Eigentum eines der Ehepartner. Mit der Vermögensübertragung geht das Eigentum auf die Stiftung über, eine juristische Person, die im Aufteilungsverfahren keine Parteistellung hat. Das Eigentum von Dritten ist von der Aufteilung des ehelichen Vermögens ausgenommen.

Allerdings ist es nach dem österreichischen Eherecht unzulässig, dass ein Ehegatte kurz vor der Scheidung Maßnahmen ergreift, die bezwecken, den möglichen Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten durch Entziehung ehelicher Ersparnisse oder ehelichen Gebrauchsvermögens zu beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere auch die Einbringung ehelichen Vermögens in eine Privatstiftung im zeitlichen Zusammenhang mit der bevorstehenden Scheidung.

**Unter welchen Bedingungen sind Vermögenswerte einer Privatstif-**

**tung dem ehelichen Aufteilungsvermögen zuzurechnen?**

Vermögenswidmungen, die ein Ehegatte ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen frühestens zwei Jahre vor Einbringung der Scheidungsklage oder Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgenommen hat und die das eheliche Gebrauchsvermögen oder die ehelichen Ersparnisse mindern, sind in der Aufteilung wirtschaftlich zu berücksichtigen. Ziel dieser Regelung ist es, eine verursachte Benachteiligung des anderen Ehegatten zu verhindern.

**Was geschieht bei Benachteiligung eines Ehegatten?**

In der Praxis sind jahrelange Rechtsstreitigkeiten leider keine Seltenheit. Sie machen niemanden glücklich. Ein konkretes Beispiel: Ein Ehemann war beruflich äußerst erfolgreich und hatte im Laufe der Jahre ein beträchtliches Immobilienvermögen aufgebaut. Währenddessen hatte sich seine Ehefrau um das Haus und die Kinder gekümmert - unter Vernachlässigung ihrer eigenen Karriere. Als die Ehe zu kriseln begann, brachte der Ehemann seine Immobilien in eine Stiftung ein. Im Zuge der Trennung zog die Ehefrau vor Gericht, um die Aufteilung des Vermögens, das sich in der Stiftung befand, zu erreichen. Ein bitterer Rosenkrieg entbrannte. Das Verfahren zog sich über Jahre hin und kostete die Partner einen erheblichen finanziellen und emotionalen Preis. Wir wurden erst spät beigezogen und konnten schließlich eine für beide Parteien akzeptable Einigung erreichen. Die Erleichterung war auf beiden Seiten spürbar. Hätte dieser Prozess

bereits früher und reibungsloser ablaufen können? Definitiv ja, wenn die Partner rechtzeitig wichtige Regelungen dazu beispielsweise in einem Ehevertrag getroffen hätten. Leider wird dieser Aspekt oft vernachlässigt, solange alles gut läuft.

**Wie sieht es aus, wenn die Partner zu noch guten Zeiten der Ehe gemeinsam eine Privatstiftung errichtet haben?**

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Partner nicht gegen den anderen vorgehen kann, wenn beide Ehegatten gemeinsam eine Privatstiftung errichtet und Vermögen an sie übertragen haben. Anders ist die Sache zu beurteilen, wenn nur einer der Ehegatten als Stifter ein Änderungs- oder Widerrufsrecht hat und davon zum Nachteil des anderen Ehegatten Gebrauch macht.

**Wie kann der benachteiligte Ehegatte während des Scheidungsverfahrens Anspruch auf das Vermögen der Privatstiftung erheben?**

Wenn das Gericht feststellt, dass die Übertragung von Vermögen eine unzulässige Schmälerung des ehelichen Gebrauchsvermögens darstellt, dann ist der Wert des in die Stiftung übertragenen Vermögens in die Aufteilungsmasse einzubeziehen. Dabei handelt es sich um eine Fiktion, zumal das Eigentum ja nicht mehr beim Ehegatten, sondern bei der Stiftung liegt. Der Ehegatte mit einer Stiftung muss sich also so behandeln lassen, als ob ihm der Vermögenswert, um welchen er die Aufteilungsmasse durch Übertragung an die Stiftung verringert hat, noch gehörte. Im Ergebnis muss er eine entsprechende Ausgleichszahlung an den benachteiligten Ehegatten leisten. Denkbar ist, die Ausgleichszahlung bei Bedarf durch Veräußerung von Vermögenswerten zu finanzieren. Weiters ist in diesem Zusammenhang das sogenannte Surrogationsprinzip anwendbar. Soweit das in die Pri-

vatstiftung eingebrachte Vermögen später von der Stiftung veräußert wird, tritt anstelle des veräußerten Vermögens der erzielte Verkaufserlös.

**Wie ist die Rechtslage, wenn sich das Unternehmen des Ehegatten in der Stiftung befindet? Muss es ebenfalls in die Aufteilung einbezogen werden?**

Grundsätzlich sind Unternehmen von der Aufteilung bei der Ehescheidung ausgenommen. Anders verhält es sich mit Privatvermögen der Ehegatten, das während aufrechter Ehe in das Unternehmen eingebracht wurde. Dieser Grundsatz ist nach herrschender Meinung analog auf Privatstiftungen anzuwenden, wenn Vermögen dort eingebracht wurde. Das könnte einem benachteiligten Ehegatten unter Umständen auch dann noch weiterhelfen, wenn die vorhin erwähnte Zweijahresfrist bereits verstrichen ist.

**Wie sieht es aus, wenn ein Ehegatte während der Ehe Begünstigungen aus einer Privatstiftung erhalten hat?**

Ist ein Ehegatte Begünstigter einer Privatstiftung, so stellen die während aufrechter Ehe aus der Stiftung empfangenen Zuwendungen grundsätzlich eheliche Ersparnisse dar, welche in die Aufteilung mit einzubeziehen sind.

Hingegen zählen künftige Ansprüche gegen eine Stiftung nicht zu den ehelichen Ersparnissen und sind daher nicht aufzuteilen. Daraus könnte sich die Frage ergeben, ob auch künftige Zuwendungen aus der Privatstiftung, die auf einer schon während aufrechter Ehe bestehenden Begünstigtenstellung beruhen, aufzuteilen sind. Zu den-

ken wäre etwa an den Fall, dass der Begünstigte klagbare Ansprüche gegen die Stiftung auf fixe künftige Zuwendungen hat. Das kommt aber in der Praxis eher selten vor, da die Gewährung von Zuwendungen an Begünstigte in der Regel im Ermessen des Stiftungsvorstandes liegt.

**Welche Rolle spielt eine Stiftung bei Unterhaltspflichten?**

Hat der geldunterhaltspflichtige Ehegatte einen wesentlichen Teil seines Vermögens in eine Privatstiftung eingebracht, deren Erträge ihm widmungsgemäß nicht zufließen, dann ist er auf die fiktiven Erträge jenes Vermögens, dessen er sich zugunsten der Stiftung begeben hat, anzuspannen. Das bedeutet sehr vereinfacht, man rechnet fiktiv mit Einkünften in dieser Höhe. Dadurch darf allerdings der angemessene Unterhalt, der sich nach dem Lebensstil der Ehepartner während aufrechter Ehe richtet, nicht überschritten werden.

Ausschüttungen von Privatstiftungen sind, ebenso wie allgemein die Erträge aus Vermögen, bei der Berechnung der Unterhaltgrundlage zu berücksichtigen. Zudem wird der Anspannungsgrundsatz angewendet, wenn der Stifter seinen eigenen Lebensunterhalt ausschließlich durch Zuwendungen aus der von ihm errichteten Privatstiftung bestreitet. Die Unterhaltgrundlage wird dann anhand des Einkommens festgelegt, das der Stifter unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten erzielen könnte.

## INFORMATION

Die Seite entstand mit finanzieller Unterstützung der Philadelphy-Steiner Rechtsanwalts GmbH.